

Gesellschaftsvertrag
der **Museen im Westerwald GmbH**,
gemeinnützige Gesellschaft mit Sitz in Montabaur.

§ 1

Name und Sitz der Gesellschaft

Der Name der Gesellschaft lautet: **Museen im Westerwald - WWM- GmbH**.
Sitz der Gesellschaft ist Montabaur.

§ 2

Gegenstand der Gesellschaft

Aufgabe und Zweck der Gesellschaft sind Förderung und Pflege kultureller Zwecke.

Die Gesellschaft erfüllt ihren Zweck insbesondere durch die Übernahme und den Betrieb des Landschaftsmuseums Westerwald in Hachenburg und des Keramikmuseums Westerwald in Höhr-Grenzhausen.

§ 3

Dauer der Gesellschaft

Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Gesellschaft beginnt wirtschaftlich per 8.Juni 2000, förmlich mit der Eintragung im Handelsregister.

§ 4

Gemeinnützigkeit und Gewinn

Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung".

Die Gesellschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke im Sinne von § 2 verwendet werden. Über die Verwendung des Jahresüberschusses beschließt die Gesellschafterversammlung.

Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer eventuell geleisteten Sacheinlagen zurück. Soweit die Stammeinlagen erhöht wurden, ist § 13 beim Ausscheiden von Gesellschaftern entsprechend anzuwenden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 5

Stammkapital und Stammeinlagen

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,- Euro (in Worten: Fünfundzwanzigtausend Euro).

Das Stammkapital besteht aus einer Stammeinlage in Höhe von 25.000 Euro, die der Verein "Kreis-Volkshochschule Westerwald e. V." als Gründungsgesellschafter übernommen hat.

Die Stammeinlage wird umgehend auf ein Konto der Gesellschaft eingezahlt.

§ 6

Veräußerung von Geschäftsanteilen

Die Veräußerung, Abtretung oder Verpfändung eines Geschäftsanteiles oder von Teilen eines solchen bedarf der Genehmigung der Gesellschafterversammlung.

Ein zu veräußernder Geschäftsanteil ist der Gesellschaft selbst oder nach dieser den übrigen Gesellschaftern gleichmäßig anzubieten. Das Angebot hat mittels Einschreibebrief zu erfolgen. Die Gesellschaft oder die einzelnen Gesellschafter haben innerhalb der Frist von 1 Monat nach Aufgabe des Angebotes bei der Post zu erklären, ob sie das Angebot annehmen.

Der seinen Geschäftsanteil veräußernde Gesellschafter erhält gemäß § 4 Abs. 4 nicht mehr als seinen eingezahlten Kapitalanteil und den gemeinsamen Wert seiner eventuell geleisteten Sacheinlage.

Bei der Ermittlung des gemeinen Wertes von Sacheinlagen kommt es auf die Verhältnisse zu dem Zeitpunkt an, in dem diese Einlagen geleistet worden sind.

§ 7

Einziehung von Geschäftsanteilen

Die Gesellschafterversammlung kann die Einziehung von Geschäftsanteilen mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters jederzeit beschließen.

Die Zustimmung des betroffenen Gesellschafters ist nicht erforderlich, wenn:

- über das Vermögen des Gesellschafters das Vergleichs- oder Konkursverfahren eröffnet ist,
- die Zwangsvollstreckung in den Geschäftsanteil des Gesellschafters betrieben ist,
- in der Person des Gesellschafters ein wichtiger Grund gegeben ist, der die Ausschließung aus der Gesellschaft rechtfertigt. Ein solcher Grund liegt vor, wenn ein weiteres Verbleiben des betroffenen Gesellschafters in der Gesellschaft für diese untragbar ist, insbesondere, wenn der Gesellschafter eine ihm nach dem Gesellschaftsvertrag obliegende wesentliche Verpflichtung vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit verletzt.

Statt der Einziehung kann die Gesellschafterversammlung beschließen, dass der Anteil von der Gesellschaft erworben oder auf eine von ihr benannte Person übertragen wird.

In den Fällen der Abs. 2 und 3 werden die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

Das Entgelt für den eingezogenen Geschäftsanteil wird nach § 6 Abs. 3 und 4 ermittelt.

§ 8

Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. die Gesellschafterversammlung
2. die Geschäftsführung.

§ 9

Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung wird aus dem Vorsitzenden des Vereins Kreis-Volkshochschule Westerwald e.V. als Vorsitzenden und drei Personen, die die Mitgliederversammlung der Kreis-Volkshochschule Westerwald e.V. wählt, gebildet.

Der Vorsitzende leitet die Gesellschafterversammlung.

Alljährlich findet eine ordentliche Gesellschafterversammlung statt.

In der ordentlichen Gesellschafterversammlung erstattet die Geschäftsführung Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr sowie über die Geschäftslage und Entwicklung.

Im übrigen finden Gesellschafterversammlungen nach Bedarf statt.

Die Gesellschafterversammlungen werden im Auftrag des Vorsitzenden durch die Geschäftsführung einberufen, und zwar durch Brief an die Mitglieder der Gesellschafterversammlung unter gleichzeitiger Mitteilung des Tagungsortes, des Tagungszeitpunktes und der Tagesordnung. Hierbei ist eine Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen zu beachten. In wichtigen Fällen kann die Frist zur Einberufung von Gesellschafterversammlungen auf eine Frist von mindestens 1 Woche verkürzt werden.

Die Gesellschafterversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 10

Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung beschließt über

- die Änderung des Gesellschaftsvertrages,
 - die Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals und Erwerb eigener Geschäftsanteile,
 - die Teilung sowie die Einziehung von Geschäftsanteilen,
 - die Auflösung der Gesellschaft
 - die Bestellung, Überwachung, Entlastung und Abberufung von Geschäftsführern,
 - die Erteilung einer Dienstanweisung an die Geschäftsführer,
 - die Erteilung von Einzel- oder Gesamtprokura,
 - die Genehmigung und Überwachung des Wirtschafts-, Stellen- und Investitionsplanes für das jeweilige Geschäftsjahr,
 - die Genehmigung des Geschäftsberichtes und des Jahresabschlusses,
 - die Gewinnverwendung,
 - die Beteiligung an anderen Unternehmen,
 - die Berufung und Entsendung von Geschäftsführern bzw. Organmitgliedern in andere Unternehmen, soweit diese erhebliche Kapitalanteile erhalten,
 - die Person des Abschlussprüfers,
 - die Eröffnung und Schließung von Betriebsteilen,
- sowie
- Darlehens- und Wechselgeschäfte, Grundstücksgeschäfte jeder Art und Bürgschaften.

Der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung vertritt die Gesellschaft gegenüber den Geschäftsführern

§ 11

Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder, darunter der Vorsitzende, anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, ist eine neue Versammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden immer beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung besonders hinzuweisen.

Eine nicht ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung kann Beschlüsse nur fassen, wenn sämtliche Mitglieder anwesend sind und kein Widerspruch gegen die Beschlussfassung erhoben wird.

Eine schriftliche Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist bei Eilbedürftigkeit als Ausnahmefall möglich.

Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden, soweit das Gesetz und dieser Vertrag keine andere Mehrheit bestimmen, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Folgende Beschlüsse bedürfen der Mehrheit von 3/4 der Stimmen der Gesellschafterversammlung:

- Änderung des Gesellschaftsvertrages,
- Kapitalerhöhung und Kapitalherabsetzung,
- Auflösung der Gesellschaft.

Diese Beschlüsse bedürfen zusätzlich der Zustimmung der Mitgliederversammlung der Kreis-Volkshochschule Westerwald e.V., solange diese Gesellschafterin ist.

Von jeder Gesellschafterversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Der/die Schriftführer/in wird durch den Vorsitzenden bestimmt. Das Protokoll soll enthalten:

- Art, Ort und Zeit der Versammlung,
- Name der Anwesenden und der vertretenen Gesellschafter,
- Tagesordnung und Anträge,
- das Ergebnis der Abstimmung sowie den Wortlaut der gefassten Beschlüsse,
- Angaben zur Erledigung sonstiger Anträge.

Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben. Die Niederschrift über die Gesellschafterversammlung ist den Gesellschaftern binnen einer Frist von 30 Tagen nach der Versammlung zuzusenden. Anfechtung von Beschlüssen der Gesellschafterversammlung ist nur innerhalb von 14 Tagen vom Tage des Zugangs des Protokolls an gerechnet zulässig.

§ 12

Geschäftsführung

Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Wenn mehrere Geschäftsführer bestellt sind, vertreten jeweils zwei gemeinschaftlich handelnd oder ein Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen die Gesellschaft.

Die Gesellschafterversammlung kann Geschäftsführern das Recht zur Alleinvertretung gewähren und Geschäftsführern im Sinne des § 181 BGB im Einzelfall von der Beschränkung der Mehrvertretung befreien, d. h. sie ermächtigen, zu gleich für die Gesellschaft mit sich im eigenen Namen bzw. als Vertreter dritter Rechtsgeschäfte vorzunehmen.

Dies gilt auch, wenn sich die Geschäftsanteile in der Person eines Gesellschafters und der Gesellschaft vereinigen. Wenn nur ein Geschäftsführer bestellt ist, vertritt dieser die Gesellschaft alleinhandelnd.

Die Geschäftsführer erhalten eine Dienstanweisung.

Alle Angelegenheiten, die nicht ausschließlich durch die Gesellschafterversammlung zu regeln sind, entscheidet der Geschäftsführer in eigener Zuständigkeit, ggf. nach Maßgabe der Dienstanweisung und seines Dienstvertrages.

Die Geschäftsführung ist an die Beschlüsse der Gesellschaftsorgane gebunden.

Die Gesellschafterversammlung kann den Geschäftsführern beherrschenden Gesellschaftern und diesen nahestehenden Personen Dispens vom Wettbewerbsverbot erteilen. Etwaige sonstige Einzelheiten sind in einer schriftlichen Regelung vorbehalten.

§ 13

Liquidation

Nach Deckung aller Verbindlichkeiten erhalten die Gesellschafter aus dem Liquidationsvermögen die auf die Stammanteile geleisteten Einlagen zurück. Hierbei ist nach § 4 des Gesellschaftsvertrages zu verfahren; die anlässlich von Kapitalerhöhungen aus Gesellschaftsmitteln verwendeten Rücklagen gelten nicht als geleistete Einlagen.

Das danach verbleibende Reinvermögen ist dem Westerwaldkreis zu übertragen, der es für steuerbegünstigste Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. Abgabenordnung zu verwenden hat. Ein Beschluss über die nähere Bestimmung der Verwendung darf gemäß § 61 Abs. 2 Abgabenordnung erst nach Einwilligung durch das Finanzamt ausgeführt werden.

Für den Fall einer Liquidation sind die Geschäftsführer für das Amt des Liquidators berufen.

§ 14

Bekanntmachung

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen, soweit sie gesetzlich oder durch behördliche Anordnung notwendig sind, nur im Bundesanzeiger.

§ 15
Salvatorische Klausel

Sofern einzelne Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages unwirksam sind oder werden, soll das die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages nicht berühren. Für diesen Fall soll die nichtige Bestimmung des Gesellschaftsvertrages durch eine rechtsgültige Regelung ersetzt werden, die dem angestrebten wirtschaftlichen Zweck als möglich entspricht. In gleicher Weise ist im Wege ergänzender Vertragsauslegung zu verfahren, sofern sich bei der Durchführung des Gesellschaftsvertrages herausstellt, dass der Gesellschaftsvertrag eine ergänzungsbedürftige Lücke enthält.

§ 16
Gründungsaufwand

Die Gesellschaft trägt die mit der Gründung verbundenen Kosten der Eintragung und Bekanntmachung in Höhe von 1.500,00-- €.

§ 17

1.

Der Notar hat die Erschienenen darauf hingewiesen, dass die Gesellschaft mit beschränkter Haftung als solche erst mit der Eintragung in das Handelsregister entsteht, und dass die Haftungsbeschränkung erst dann eintritt. Vor Eintragung in das Handelsregister muss die Erklärung der zuständigen Industrie- und Handelskammer vorliegen, wonach diese gegen die Eintragung der Gesellschaft keine Einwendungen erhebt.

2.

Etwaige zum Wirksamwerden dieser Urkunde erforderliche Genehmigungen und Erklärungen soll der Notar einholen. Sie sollen mit ihrem Eingang beim Notar allen Beteiligten gegenüber wirksam werden.

II. Geschäftsführerbestellung

Wir halten hiermit unter Verzicht auf sämtliche Form- und Frist- und Ladungs-vorschriften eine Gesellschafterversammlung der vorstehend gegründeten Gesellschaft ab und beschließen einstimmig was folgt:

Zum Geschäftsführer wird bestellt:
Herr Joachim Hemme, geb. am 20.02.1950
wohnhaft Mondring 48, 56410 Montabaur.

Er vertritt die Gesellschaft alleine, auch wenn mehrere Geschäftsführer bestellt sind.
Er ist von der Beschränkung des § 181 BGB befreit.

Diese Niederschrift wurde den Erschienenen vorgelesen, von ihnen genehmigt und, wie folgt, eigenhändig unterschrieben:

gez.

Weinert, Landrat

Mies,

Busch, Notar
Montabaur, den 08. Juni 2000